

17. Wahlperiode

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Berlin Energie“

Der Senat von Berlin
- StadtUm GR A 32 -
Tel.: 9139 – 4125

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen -

Vorblatt

Vorlage – zur Beschlussfassung

über

Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Berlin Energie“

A. Problem

Der Landesbetrieb Berlin Energie ist aktuell ein Betrieb im Sinne des § 26 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO). Die 16. Kammer des Landgerichts Berlin hat mit Urteil vom 9. Dezember 2014 (Az.: 16 O 224/14) die sog. Bieterfähigkeit des Landesbetriebs Berlin Energie verneint. Dabei interpretiert das Landgericht § 46 Abs. 4 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) so, dass Gemeinden an Konzessionsverfahren gem. § 46 EnWG nur in der Rechtsform eines Eigenbetriebs im Sinne des Landesrechts (hier des Berliner Eigenbetriebsgesetzes - EigG) teilnehmen können.

Weder die für das Gas- und Stromkonzessionsverfahren zuständige verfahrensleitende Stelle – die Senatsverwaltung für Finanzen – noch die für den Landesbetrieb zuständige Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt teilen diese rechtliche Sichtweise der 16. Kammer des Landgerichts Berlin. Das Land Berlin hat gegen das Urteil Berufung eingelegt. Zur vorsorglichen Begrenzung rechtlicher Risiken ist es jedoch angezeigt, dass ein Eigenbetrieb „Berlin Energie“ durch Erlass einer Betriebssatzung errichtet wird. Im Bedarfsfalle kann dann der LHO-Betrieb zeitnah auf den Eigenbetrieb ganz oder teilweise überführt werden.

B. Lösung

Um die Handlungsspielräume des Landes Berlin bei den Bewerbungen, insbesondere im Stromkonzessionsverfahren zu erhalten und die Übernahmeprozesse im Falle einer Konzessionserteilung zu vereinfachen und zu beschleunigen, wird ein Eigenbetrieb errichtet und handlungsfähig ausgestattet.

Nach Errichtung des Eigenbetriebes „Berlin Energie, EB“ können im Bedarfsfall das

Personal, die Vermögensgegenstände, haushalterische, finanzielle und sonstige Positionen, Verträge etc. vom bisherigen LHO-Betrieb Berlin Energie übernommen werden. Die komplette oder teilweise Überführung des LHO-Betriebes in einen Eigenbetrieb ist vor dem Hintergrund der Rechtsprechung der 16. Kammer des Landgerichts Berlin zur Minimierung rechtlicher Risiken dann angezeigt, wenn dies aus verfahrensrechtlichen Gründen notwendig oder zweckmäßig ist. Der Wechsel der Organisationsform des LHO-Betriebes zur Organisationsform des Eigenbetriebes ist verfahrensrechtlich unbedenklich, denn in beiden Fällen bleibt das Land Berlin selbst der Rechtsträger des Landesbetriebs, so dass die verfahrensrechtlich erforderliche Vertragspartneridentität gewahrt bleibt.

C. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine.

D. Gesamtkosten

Das Stammkapital des Eigenbetriebs „Berlin Energie“ beträgt 500.000 Euro. Es wird aus dem Einzelplan 12 finanziert.

E. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt.

Der Senat von Berlin
- StadtUm GR A 32 -
Tel.: 9139 – 4125

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen -

Vorlage

zur Beschlussfassung

gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Eigenbetriebsgesetz über

Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Berlin Energie“.

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Das Abgeordnetenhaus stimmt der nachfolgenden Betriebssatzung zu:

Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb
„Berlin Energie, Eigenbetrieb von Berlin“

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Eigenbetriebe des Landes Berlin (Eigenbetriebsgesetz - EigG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 374 ff.) hat der Senat von Berlin die nachfolgende Betriebssatzung erlassen. Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat der Betriebssatzung auf Vorlage des Senats von Berlin in seiner Sitzung am zugestimmt.

§ 1

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Berlin Energie, Eigenbetrieb von Berlin“. Er wird nach den Bestimmungen des Berliner Eigenbetriebsgesetzes geführt. Die Bestimmungen der §§ 6 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG, insbesondere § 6a und § 7a Abs. 4 EnWG), des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG) sind zu beachten.

§ 2

Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Der Zweck des Eigenbetriebs besteht in der Vorbereitung und ggf. Umsetzung von Rekommunalisierungen auf dem Gebiet der Energieinfrastruktur im Land Berlin im Rahmen von Strom-, Gas- und Fernwärmekonzessionen.
- (2) Hierzu ist es Aufgabe des Eigenbetriebs, die Tätigkeit des LHO-Betriebes Berlin Energie als Bewerber im Rahmen der Verfahren von Strom- und Gaskonzessionen im Land Berlin zu unterstützen und die Abläufe bei der Übernahme der Netze zu beschleunigen.
- (3) Dem Eigenbetrieb können darüber hinaus weitere Aufgaben übertragen werden, insbesondere:
 - Vorbereitung und ggf. Durchführung der Verfahren zur Übernahme von technischen Haupt-, Hilfs- und Nebenanlagen, Betriebsgelände, Betriebsgebäude, IKT-Anlagen, Betriebspersonal und von zugehörigen Prozessen, Dokumenten, (Anlagen- und Prozess-) Genehmigungen, (Grundbuch-) Rechten;
 - Vorbereitung und ggf. Durchführung der Betriebsaufnahme einschließlich der Einholung einer Betriebsgenehmigung nach § 4 EnWG zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Netzbetreibers nach § 11 EnWG;
 - Vorbereitung und Absicherung der anforderungsgerechten Kapital- und Finanzausstattung des Betriebs;
 - Abgabe von indikativen und zuschlagsfähigen Angeboten in den Gas- und/oder Stromkonzessionsverfahren;
 - Rechts- und verfahrenssichere Bewahrung und Fortführung der bereits abgegebenen indikativen und/oder verbindlichen Angebote durch vollständigen Eintritt in alle Rechte und Pflichten, einschließlich vollständiger Wahrnehmung der rechtlichen Zuständigkeit für die Bindefristen der Angebote und Verlängerung dieser;
 - Betrieb des Gas- und/oder Stromversorgungsnetzes im Gebiet des Landes Berlin im Sinne des § 3 Ziffer 4 EnWG unter Beachtung der Ziele des § 1 EnWG nach Zuschlag in den Gas- und/oder Stromkonzessionsverfahren sowie die Erbringung und Vermarktung von damit zusammenhängenden, gegebenenfalls ergänzenden Dienstleistungen.
- (4) Der Eigenbetrieb ist zur Einrichtung, zum Erwerb und zur Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben und von privatrechtlichen Unternehmen nach Maßgabe des § 113 Abs. 2 LHO berechtigt, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes dienen. Der Eigenbetrieb kann alle Geschäfte eingehen, die dem Zweck des Eigenbetriebes dienen oder die geeignet sind, ihn zu fördern. Der Eigenbetrieb beachtet gemäß den Vorgaben des EigG die Grundsätze einer wirtschaftlichen Betriebsführung.
- (5) Bei seinen wirtschaftlichen Zielsetzungen hat der Betrieb – soweit zulässig – die stadtentwicklungs-, klimaschutz- und energiepolitischen Ziele von Rekommunalisierungen auf dem Gebiet der Energieinfrastruktur im Land Berlin zu berücksichtigen. Er kann in diesem Zusammenhang auch dafür erforderliche Untersuchungen oder Arbeiten durchführen oder in Auftrag geben.

§ 3

Stammkapital

Der Eigenbetrieb verfügt über ein Stammkapital in Höhe von 500.000 Euro.

§ 4

Träger, Aufsicht über den Eigenbetrieb

- (1) Träger des Eigenbetriebes ist das Land Berlin (§ 1 Abs. 1 EigG).
- (2) Die Aufsicht über den Eigenbetrieb obliegt dem für den Landesbetrieb zuständigen Senatsmitglied oder der entsprechenden Staatssekretärin bzw. dem entsprechenden Staatssekretär (Aufsichtsführende bzw. Aufsichtsführender). Im Übrigen gelten für die Zusammensetzung und Ausübung der Aufsicht die Regelungen des Energiewirtschaftsrechts (vgl. auch § 1 Satz 3 dieser Betriebsatzung).

§ 5

Geschäftsleitung, Aufgaben der Geschäftsleitung; Vertretung

- (1) Die Geschäftsleitung besteht aus einer Geschäftsleiterin bzw. einem Geschäftsleiter. Der Verwaltungsrat bestellt die Geschäftsleitung. Die Geschäftsleiterin bzw. der Geschäftsleiter leitet den Betrieb selbstständig und in eigener Verantwortung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Bis zur Bestellung einer Geschäftsleitung durch den Verwaltungsrat wird die Geschäftsleitung vom Geschäftsleiter des LHO-Betriebes Berlin Energie (vorläufiger Geschäftsleiter) wahrgenommen. In keinen Aufschub duldenden Angelegenheiten gilt § 7 Abs. 3 EigG.
- (3) Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsleitung richten sich nach § 4 EigG. Die Vertretung des Landes Berlin nach § 5 Abs. 1 und 2 EigG wird durch den Geschäftsleiter und eine beauftragte Dienstkraft gemeinsam ausgeübt.

§ 6

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat des Eigenbetriebes besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern (Vertreter des Trägers und Vertreter der Dienstkräfte) sowie gegebenenfalls beratenden Mitgliedern. Dem Verwaltungsrat gehört der Aufsichtsführende oder die Aufsichtsführende (§ 4 Abs. 2 dieser Betriebsatzung) als vorsitzendes Mitglied an.
- (2) Als stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrates werden bestellt:
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der für den Landesbetrieb zuständigen Senatsverwaltung,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter des Abgeordnetenhauses,
sowie
 - zwei Mitglieder als Vertretung der Dienstkräfte des Eigenbetriebes, welche durch den Personalrat des Eigenbetriebes bestellt werden.
- (3) Der Verwaltungsrat kann bis zu 5 beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder bestellen.
- (4) Es werden in gleicher Weise Stellvertreter aus demselben Kreis bestellt. Die bestellten Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter sowie Änderungen werden der Geschäftsleitung jeweils unverzüglich schriftlich mitgeteilt.
- (5) War für die Bestellung eines Verwaltungsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Senat von Berlin, zum Abgeordnetenhaus von Berlin, zur Verwaltung des Landes Berlin oder sein Dienstverhältnis zum Eigenbetrieb maßgeblich, endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Senat, dem Abgeordnetenhaus, der Verwaltung oder mit dem Wegfall des Dienstverhältnisses, ohne dass es einer besonderen Abberufung bedarf.

- (6) Der Verwaltungsrat übt seine Rechte, insbesondere im Verhältnis zur Geschäftsleitung, so aus, wie dies mit den Bestimmungen der §§ 6 ff. EnWG (insbesondere § 7a Abs. 4 EnWG) vereinbar ist. Auskunfts- und Einsichtsrechte werden nur insoweit genutzt und Informationen nur insoweit verwendet und weitergeben, wie die jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben zum informatorischen Unbundling (§ 6a EnWG) dem nicht entgegenstehen. Im Übrigen gelten für die Zusammensetzung und Ausübung der Aufsicht die Regelungen des Energiewirtschaftsrechts (vgl. auch § 1 Satz 3 dieser Betriebsatzung).

§ 7

Eigenbetrieb als Nachfolger des LHO-Betriebs

Dem Eigenbetrieb können sämtliche erworbene, bestehende und ausgeübte Rechte und Pflichten des LHO-Betriebs Berlin Energie oder Teile hiervon zur Rechtsnachfolge vom LHO-Betrieb übertragen werden. Dies sind insbesondere:

- das Personal des LHO-Betriebs,
- die dem LHO-Betrieb zugeordneten Vermögensgegenstände,
- die Verträge, Vereinbarungen, Letter of Intent etc., die der LHO-Betrieb abgeschlossen hat, sowie Angebote, die diesem unterbreitet wurden,
- Angebote, Erklärungen und dazu zugehörige Dokumente, soweit sie vom LHO-Betrieb unterbreitet, abgegeben oder erteilt wurden,
- die Stellung des LHO-Betriebs als Mitglied in Verbänden, Vereinigungen etc.,
- die Stellung des LHO-Betriebs in den Konzessionsverfahren Gas und/oder Strom des Landes Berlin, einschließlich der Stellung in anhängigen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren sowie
- die Rechtsposition oder Stellung des LHO-Betriebs in den Beschlüssen des Senats, des Hauptausschusses und des Abgeordnetenhauses zur Finanzierung, Ausstattung und Ausgestaltung des LHO-Betriebs sowie sonstiger im Hinblick auf den LHO-Betrieb getroffener Entscheidungen und Zusagen.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Betriebsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt von Berlin in Kraft.

A. Begründung:

Der Landesbetrieb Berlin Energie hat sich in den Gas- und Stromkonzessionsverfahren des Landes Berlin frist- und formgerecht beworben. Er ist aktuell ein Betrieb im Sinne des § 26 Abs. 1 LHO. Die 16. Kammer des Landgerichts Berlin hat mit Urteil vom 9. Dezember 2014 (Az.: 16 O 224/14) die sog. Bieterfähigkeit des Landesbetriebs Berlin Energie verneint. Dabei interpretiert das Landgericht § 46 Abs. 4 EnWG so, dass Gemeinden an Konzessionsverfahren gem. § 46 EnWG nur in der Rechtsform eines Eigenbetriebs im Sinne des Landesrechts (hier des Gesetzes über die Eigenbetriebe des Landes Berlin - EigG) teilnehmen können.

Nach Auffassung der für das Gas- und Stromkonzessionsverfahren zuständigen verfahrensleitenden Stelle – die Senatsverwaltung für Finanzen – sowie der für den Landesbetrieb zuständigen Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt ist ein LHO-Betrieb entgegen der Auffassung der 16. Kammer des Landgerichts Berlin bieterfähig. Die landgerichtliche Auffassung, nach der die Kommune als Bieterin mindestens die Organisationsform eines Eigenbetriebes haben müsse, lässt sich weder mit den Gesetzesmaterialien des EnWG begründen, noch wird dies im energierechtlichen Schrifttum vertreten. Sie entspricht auch nicht der Rechtsprechung unter anderem des VG Stuttgart vom 29. April 2013, Az. 7 K 1016/13, in der das Gericht ausdrücklich die Auffassung vertritt, § 46 Abs. 4 EnWG finde auch auf sog. Regiebetriebe entsprechende Anwendung. Wird aber die Bieterfähigkeit eines Regiebetriebes im Verfahren gemäß § 46 EnWG anerkannt, dann muss das erst recht für einen LHO-Betrieb mit eigenem Wirtschaftsplan, Steuernummer, Umsatzsteuerpflicht etc. gelten.

Die vollständige oder teilweise Überführung des LHO-Betriebes in einen Eigenbetrieb ist möglich und vor dem aufgezeigten Hintergrund zur Minimierung rechtlicher Risiken, insbesondere im Stromkonzessionsverfahren, dann angezeigt, wenn dies aus verfahrensrechtlichen Gründen notwendig oder zweckmäßig ist. Der Eigenbetrieb kann bei Bedarf anstelle des LHO-Betriebes Berlin Energie die Funktion als kommunaler Bewerber übernehmen.

Nach Errichtung des Eigenbetriebes „Berlin Energie“ können das Personal, die Vermögensgegenstände, haushälterische, finanzielle und sonstige Positionen, Verträge etc. vom bisherigen LHO-Betrieb Berlin Energie übernommen werden. Der Wechsel der Organisationsform des LHO-Betriebes zur Organisationsform des Eigenbetriebes ist verfahrensrechtlich unbedenklich. In beiden Fällen bleibt das Land Berlin selbst der Rechtsträger des Landesbetriebs, so dass die verfahrensrechtlich erforderliche Vertragspartneridentität gewahrt bleibt.

Die Gründung eines Eigenbetriebs ist darüber hinaus auch unabhängig von einer Ablösung des LHO-Betriebs vorzunehmen, weil der Eigenbetrieb wichtige Funktionen im Rahmen der Bewerbung um die Gas- und Stromkonzessionen erfüllen kann. So kann er als gesonderter Landesbetrieb den LHO-Betrieb Berlin Energie bei der Erfüllung seiner Aufgaben fördern, wobei insbesondere die durch das Eigenbetriebsgesetz ermöglichte betriebliche Flexibilität eines Eigenbetriebes (siehe Gesetzesbegründung, Drs. 13/3708, S 8) genutzt werden kann. Dies kann durch unmittelbare eigene Unterstützungsmaßnahmen erfolgen (Aufbau von Know-how im Verwaltungsrat, Einbindung von Experten etc.) als auch durch die Gründung oder den Erwerb von privatrechtlichen Unternehmen nach Maßgabe des § 113 Abs. 2 LHO, die insbesondere die Funktion landeseigener Finanzierungsgesellschaften übernehmen können. Diese sind nach dem im Rahmen des Konzessionsvergabeverfahrens „Gas“ erstellten Erwerbs- und Finanzierungskonzept des LHO-Betriebes insbesondere für die Finanzierung des Erwerbs des Berliner Gasverteilungsnetzes vorgesehen. Entsprechendes gilt für das Konzessionsvergabeverfahren „Strom“. Da die Finanzierung unverzüglich nach Erhalt der Konzessionen als Voraussetzung für den Vermögensübergang der Netzanlagen, den Betriebsübergang und die Betriebsaufnahme sichergestellt sein muss, kann die entsprechende organisatorische Absicherung der Finanzierung über einen Eigenbetrieb des Landes Berlin bzw. die von ihm eingesetzten Tochtergesellschaften vorgenommen werden.

Mit dieser Vorlage trägt der Senat dem Auflagenbeschluss des Abgeordnetenhauses vom 12. Dezember 2013 – Auflagen zum Haushalt 2014/2015 – Rechnung:

„Laufende Nummer 85: Der Senat wird aufgefordert, sicherzustellen, dass der landeseigene Berliner Bewerber für die Netzkonzessionen zuschlagsfähig ausgestattet und ausgestaltet ist und wird. Dem Hauptausschuss ist darüber fortlaufend zu berichten.“

Die Errichtung des Eigenbetriebs „Berlin Energie“ dient der im Beschluss genannten zuschlagsfähigen Ausgestaltung.

B. Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 Satz 1 EigG.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte / Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

D. Gesamtkosten

Das Stammkapital des Eigenbetriebs „Berlin Energie“ beträgt 500.000 Euro. Es wird aus dem Einzelplan 12 finanziert.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Die Finanzierung des Stammkapitals erfolgt im Rahmen der Haushaltswirtschaft 2015 im Einzelplan 12.

Berlin, den 12.05.2015

Der Senat von Berlin

Michael Müller

.....
Regierender Bürgermeister

Andreas Geisel

.....
Senator für Stadtentwicklung
und Umwelt